AMT LIEDERN-WERTH

KREIS BORKEN / WESTF.

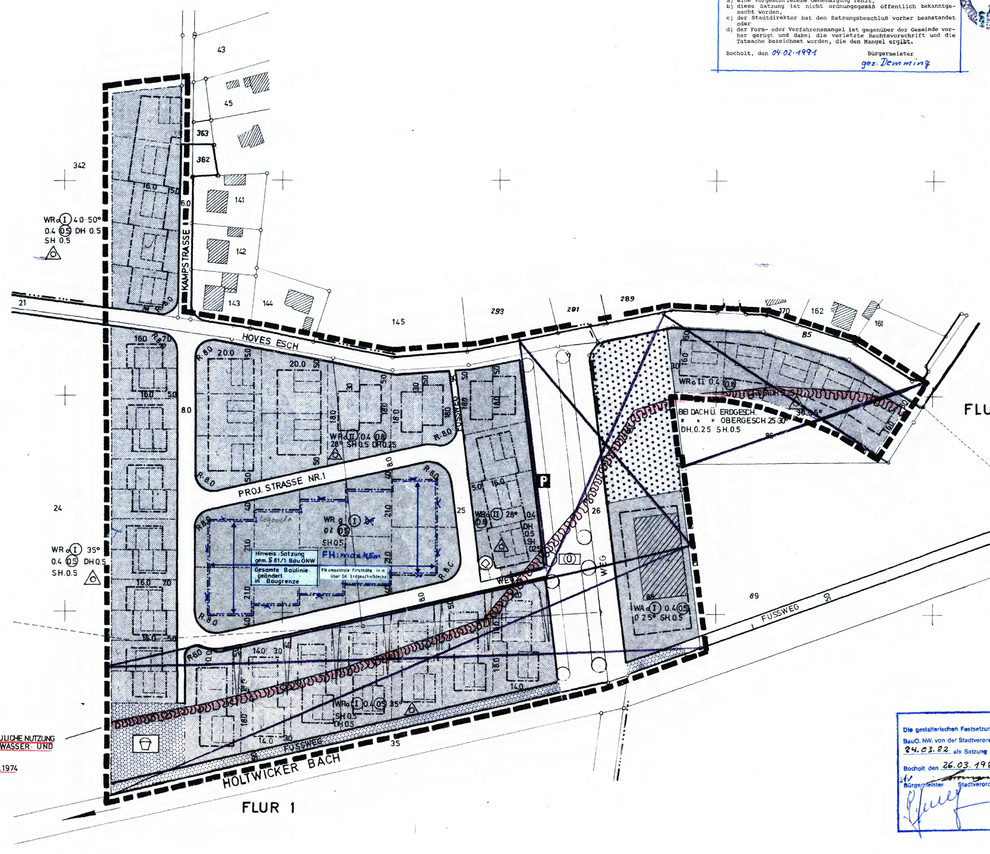
BEBAUUNGSPLAN HOLTWICK 5

1. Austertigung

GEMARKUNG HOLTWICK FLUR 1 + 3

MASS-STAB 1:1000





EIGENTÜMERVERZEICHNIS IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES HOLTWICK 5

FLUR	FLURSTÜCK	EIGENTÜMER
1	24	GEMEINDE HOLTWICK
1	25	" "
1	26	LANDGEMEINDE HOLTWICK
3	38	GEMEINDE HOLTWICK
3	140	" "
3	86	SCHMEINK, MARIA
3	88	SCHUTZENVEREIN HOLTWICK e.V.
3	361	DAHLHAUS, HEINRICH
3	362	BIELEFELDFELD, HEINRICH

GESETZLICHES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET BAULICHE NUTZUNG NUR MIT ZUSTIMMUNG DES STAATL. AMTES FÜR WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFT

GEÄNDERT LAUT RATSBESCHLUSS VOM 20.6.1974

Satzung der Stadt Bocholt
vom 04.02.1994 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in Bebauungsplänen vom 02.11.1982

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 178) sowie der §§ 1 und 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), berichtigt S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.06.1990 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Grundstücke Michael-Sailer-Straße ungerade Haus-Nrn. 9 - 15 und Schneiderstraße gerade Haus-Nrn. 2 - 12 werden die durch Satzung vom 02.11.1982 festgesetzten gestalterischen Festsetzungen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Dachneigung = 0 - 30
Drempelhöhe = 0,0 m
- Nicht zwischen Oberkante Fertigfußboden Dachgeschoß bis Unterkante Fußpfette; gemessen in senkrechter Verlängerung der Außenfassade (rechtwinklige Konstruktionshöhen bleiben unberücksichtigt).

Es sind nur Walmdächer zulässig.

Dachgauben, Dachflächenfenster und Zwerchanschnitte, die die Einzelhäuser in zweite Geschosse ermöglichen, sind nur mit Zustimmung der betroffenen Anlieger zulässig.

§ 2

Ordnungswidrig nach § 79 Abs. 1 Ziffer 14 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 04.02.94 zur Änderung der Satzung über die gestaltungsrechtlichen Festsetzungen in den Bebauungsplänen vom 02.11.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 09.02.1994 Bürgermeister

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 30.09.1987, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Holtwick 5 im Bereich der Michael-Sailer-Straße und Schneiderstraße nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch sowie die im Bebauungsplan aufgenommene Gestaltungssatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ändern.
Bocholt, 25.10.1987
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 29.02.1990 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Holtwick 5 im Bereich der Straße Michael-Sailer-Straße ungerade Hausnummern 9 - 15 und Schneiderstraße gerade Hausnummern 2 - 12 und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfs einschließlich Begründung und des Lageplanes zur Änderung der Gestaltungsfestsetzungen.
Bocholt, 01.03.1990
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

3. Der geänderte Bebauungsplan Holtwick 5 hat mit Begründung gem. § 2a(6) vom 02.04. bis einschließlich 02.05.1990 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, 03.05.1990
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Sievering
Stadtamtmann

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 27.06.1990 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß in Kenntnis der Abwägung die Änderung des Bebauungsplanes Holtwick 5 gemäß § 10 BauGB als Satzung.
Bocholt, 30.08.1990
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan Holtwick 5 wurde gemäß § 11 BauGB am 07.12.1990 der Bezirksregierung Münster eingereicht. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Münster, 07.01.1991
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1.-3202/91/90
Im Auftrag

6. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 08.02.1991 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 08.02.1991 rechtsverbindlich.
Bocholt, 11.02.1991
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Tenhumberg
Stadtbaurat

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 1 ABS. 1 BIS 5 DER BAU.NVO V. 26. JUNI 1962 BGBL. I S. 429 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNGSVERORDNUNG V. 26.11.68 BGBL. I S. 1237)

WR — REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BAU.NVO)
WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BAU.NVO)
FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE -A-, DES BUNDESBAUGESETZES -BBAUG- SOWIE §§ 16 U. 17 BAU.NVO)

Z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
Z.B. II — BEI EINER DACHNEIGUNG VON 50° ZWEITES GESCHOSS NUR ALS DACHGESCHOSS
Z.B. II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
Z.B. 04 — GRUNDFLÄCHENZAHL
Z.B. 08 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN (§ 5 ABS. 5 U. § 9 ABS. 4 BBAUG)

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 ABS. 1 NR. BUCHSTABE -B- BBAUG. UND §§ 22 UND 23 BAU.NVO)

o — OFFENE BAUWEISE
a — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
BAULINIE
BAUGRENZE
ÜBERGANG ZUR BAULINIE U. BAUGRENZE

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 9 ABS. 1 BUCHSTABE - F- BBAUG)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 5 U. 7 BBAUG.)

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
UMSPANWERK

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBAUG.)

P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
SICHTDREIECKE SIND VON JEGLICHER SICHTBEHINDERUNG AB 0.7 ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 ABS. 1. NR. 8 BBAUG.)

GRÜNFLÄCHEN
KINDERSPIELPLATZ

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BUCHSTABE -E- UND NR. 12 BBAUG.) ZUR FESTSETZUNG DER JEWEILIGEN ART DER ANLAGEN WERDEN FOLGENDE BUCHSTABEN VERWENDET:

ST	STELLPLÄTZE
GA	GARAGEN
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
GGA	GEMEINSCHAFTGARAGEN

GRUNDSTÜCKE VON JEDER BEBAUUNG FREIHALTEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

BESTAND / VORSCHLAG
GEBÄUDE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE

GESTALTUNGSFESTSETZUNG

(§ 9 (2) BBAUG. § 4 (1) DVO ZUM BBAUG. UND § 103 BAUONW)

Z.B. 30° = DACHNEIGUNG, Z.B. TH. BIS 3.00 = TRAUFENHÖHE IN M, Z.B. FLD = FLACHDACH, Z.B. ---------- = FIRSTRICHTUNG, Z.B. DH = DREMPELHÖHE IN M + ABSTAND VON OKF DACHGESCHOSS BIS UNTERKANTE FUSSPFETTE, Z.B. SH. 0.5 = SOCKELHÖHE IN M + ABSTAND VON OK FERTIGE STRASSENKRONE BIS OKF ERDGESCHOSS. DACHAUFBAUTEN MIT FLACHDACH UND NUR BEI EINER DACHNEIGUNG GLEICH ODER ÜBER 35°. ANSICHTSFLÄCHE NICHT ÜBER 1.40 M HOCH, GESAMTBREITE NICHT ÜBER 1/3 DER TRAUFENLÄNGE, STRASSENSEITIGE EINFRIEDIGUNG NICHT HÖHER ALS 0.7 M, ZULÄSSIG SIND SOCKELMAUER BIS 0.2 M HÖHE, JÄGERZAUN, HECKEN. GARAGEN ANGEBAUT UND FREISTEHEND NUR MIT FLACHDACH ODER ALS EINBEZOGENE GARAGEN UNTER DEM DACH DES HAUPTHAUSES OHNE VERÄNDERUNG DER DACHNEIGUNG, MINDESTABSTAND VON DER STRASSENBEGRENZUNG 5.00 M

DIESER PLAN WURDE IM AUFTRAG DER GEMEINDE AUSGEARBEITET

BOCHOLT, DEN 15.7.1974
ARCHITEKTEN:
ERICH KEVENHÖRSTER BDB
DIPL.-ING. WALTER RULAND
429 BOCHOLT, DINXPERLOERSTR. 32

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DER KATASTERKARTE WIRD BESCHEINIGT.
STAND: 10. Juli 1974
BORKEN, DEN 12. AUG. 1974
Kreis Borken
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt

DIE GENAUIGKEIT DER VERMESSUNGSTECHNISCHEN UNTERLAGEN WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.
BORKEN, DEN 12. AUG. 1974
Kreis Borken
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
(DRIESEN)

ES WIRD BESTÄTIGT:
DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21.8.1973 AUFGESTELLT WORDEN.
DIE OFFENLEGUNG WURDE AM 8.3.1974 BESCHLOSSEN

BOCHOLT, DEN 15.7.1974
AMT LIEDERN - WERTH
DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

ES WIRD BESTÄTIGT:
DER ENTWURF DIESES PLANES HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 8.4.1974 BIS 10.5.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN AUF GRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 30.3.1974

BOCHOLT, DEN 15.7.1974
AMT LIEDERN - WERTH
DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.03.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 I.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Münster, den 14. Sep. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Bänken

GEMÄSS § 2 ABS. 3 BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG VOM 12.9.1969 (GV NW S. 680) WIRD BESTÄTIGT:
DIESER PLAN IST GEMÄSS §§ 2 UND 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341) IN VERBINDUNG MIT §§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG NW VOM 28.10.1952 (GS NW S. 1671) DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) VOM 26.6.1962 (BGBL I S. 429) DES § 4 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.1960 (GV NW S. 433) UND DES § 103 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORD-RHEIN WESTFALEN VOM 26.6.1962 (GV NW S. 373) IN DEN GELTENDEN FASSUNGEN VOM 26.6.1962 (GV NW S. 373) IN DEN GELTENDEN FASSUNGEN VOM 20.6.1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
BOCHOLT, DEN 15.7.1974
AMT LIEDERN - WERTH
DER AMTS- UND GEMEINDEDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 25.6.1975 AZ. 35.2.1.-3202-5/75 GENEHMIGT WORDEN.
MÜNSTER, DEN 25.6.1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungsdirektor und Baurat

DIE GENEHMIGUNG UND ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES PLANES WURDE GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT.
Der Plan ist ab 25.7.1975 rechtsverbindlich
BOCHOLT, DEN 18.8.1975
OBERSTADTDIREKTOR
DER STADTDIREKTOR
IA STADTBAUDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN HOLTWICK 5

GEMÄSS DEN §§ 2 U. 10 BBAUG U. 4 U. 28 GO SOWIE § 103 DER BAUO NW IN VERBINDUNG MIT § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG U. § 9 ABS. 2 BBAUG. ES GILT DIE BAUNVO 1968 U. DIE BAUORDNUNG 1970

GEMARKUNG HOLTWICK FLUR 1 + 3

MASS-STAB 1:1000

Von der Genehmigung ausgenommene Teile